

# Reisebedingungen des CVJM Wilferdingen e.V.

## 1. Zustandekommen des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der/die Teilnehmer/-in (TN) – soweit dieser minderjährig ist durch seine gesetzlichen Vertreter und dieser selbst neben dem Minderjährigen – dem CVJM Wilferdingen e.V. (CVJM) den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Bei Minderjährigen muss deshalb die Anmeldung zusätzlich von einem/r Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Grundlage des Angebotes sind die Ausschreibung und die ergänzenden Informationen des CVJM, soweit sie dem TN vorliegen. Der Reisevertrag kommt zustande durch den Zugang der Anmeldebestätigung in Textform durch den CVJM.

## 2. Reiseleistungen, Leistungsänderungen

Sämtliche Leistungen der Freizeit ergeben sich ausschließlich aus den wichtigen Hinweisen dieser Reiseausschreibung. Es kann jedoch vorkommen, dass der CVJM aus sachlichen und nicht vorhersehbaren Gründen von den Angaben in dieser Ausschreibung abweichen muss. In diesem Fall informiert der CVJM selbstverständlich umgehend alle TN.

## 3. Bezahlung

Mit der Anmeldung ist eine Anzahlung von 150€ fällig. Der Restbetrag muss bis vier Wochen vor Freizeitbeginn überwiesen sein.

## 4. Rücktritt von der Freizeit, Kündigung durch den TN

Der TN kann bis zum Beginn der Freizeit jederzeit den Rücktritt von der Freizeit erklären. Die Erklärung soll schriftlich erfolgen. Im Falle des Rücktritts stehen dem CVJM folgende maximale pauschale Entschädigungen zu, die die von uns gewöhnlich ersparten Aufwendungen und eine mögliche anderweitige Verwendung des Freizeitplatzes berücksichtigen:

– Bis 45 Tage vor Reiseantritt	150€ (Anzahlung)
– vom 44.-22. Tag vor Reiseantritt	30 %
– vom 21.-15. Tag vor Reiseantritt	50 %
– vom 14.-7. Tag vor Reiseantritt	75 %
– ab 6 Tage vor Reiseantritt	90 %

Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung. Dem TN bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem CVJM nachzuweisen, dass ihm kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist als die geforderte Pauschale.

Nimmt der TN einzelne ihm angebotene Reiseleistungen aus Gründen nicht in Anspruch, die ihm zuzurechnen sind, besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises.

## 5. Absage der Freizeit, Kündigung durch den CVJM

Der CVJM behält sich vor, bis spätestens vier Wochen vor Beginn einer Freizeit diese abzusagen, falls die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Der CVJM informiert in diesem Fall den TN umgehend. Bereits gezahlte Freizeitbeträge werden in diesem Fall vollständig zurückgezahlt.

Wird die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht zu den genannten Terminen geleistet, ist der CVJM berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den TN mit den entsprechenden Rücktrittskosten zu belasten.

## 6. Verhaltensbedingte Kündigung durch den CVJM

Die Freizeit wird von ehrenamtlich Mitarbeitenden vorbereitet und betreut. Diese haben sich intensiv und verantwortlich auf die Freizeiten vorbereitet. Ungeachtet der pädagogischen Arbeit erwarten wir von den TN, dass sie ihrem Alter entsprechend über den verantwortungsvollen Umgang mit dem anderen Geschlecht informiert sind, sich an die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes halten, keine illegalen Drogen konsumieren, sich an Gruppenabsprachen halten und die Sitten, Gebräuche und Gesetze des Gastlandes respektieren. Sollte ein TN gegen Gesetze verstoßen oder sich vertragswidrig verhalten, hat der CVJM oder die von ihm eingesetzte Freizeitleitung die Möglichkeit, ihn nach Abmahnung im Wiederholungsfall von der weiteren Reise auszuschließen. Dies gilt auch, wenn der TN das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt oder gegen die Weisung der Freizeitleitung verstößt. Bei grobem Fehlverhalten (z. B. Diebstahl, massive Verstöße gegen Gruppenregeln, Vandalismus) kann auch ein sofortiger Ausschluss von der Reise in Betracht kommen. Die Freizeitleitung ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen berechtigt und vom CVJM bevollmächtigt. Bei minderjährigen TN ist sie berechtigt, nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten auf deren Kosten die vorzeitige Rückreise zu veranlassen, bei volljährigen TN den Reisevertrag zu kündigen. Über den Freizeitpreis hinausgehende Kosten abzüglich ersparter Aufwendungen gehen zulasten des TN.

## 7. Haftung

Die Haftung des CVJM für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der CVJM für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

## 8. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Freizeit hat der TN innerhalb eines Monats nach Freizeitende gegenüber dem CVJM geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der TN Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.

Ansprüche des TN nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des CVJM oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des CVJM beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des CVJM oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des CVJM beruhen. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Freizeit nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

## 9. Datenschutz, Sonstiges

Mit der Speicherung und Verarbeitung meiner Daten im Rahmen der Freizeit, zur Betreuung des Kindes und zum Zwecke der Zuschussbeantragung für Maßnahmen der Jugendarbeit durch den CVJM Wilferdingen e.V. bin ich einverstanden.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages.